

Die Feststellung und Entlastung der Liquidationsabschlussbilanz des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung i. L. zum 22. September 2016 ist am 19. Juli 2023 erfolgt.

Der Jahresabschluss des Altlastenzweckverbandes Tierische Nebenprodukte 2016 liegt noch nicht vor.

**§ 7
Über- und außerplanmäßige Aufwendungen
und Auszahlungen**

Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 100 Absatz 1 Satz 2 GemO liegen vor, wenn im Einzelfall 1 000 Euro überschritten werden.

**§ 8
Wertgrenze für Investitionen**

Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen oberhalb der Wertgrenze von 30 000 Euro sind einzeln im Teilfinanzhaushalt darzustellen.

Mainz, den 2. März 2026

**Altlastenzweckverband
Tierische Nebenprodukte**

Knöppel
Bürgermeister und Verbandsvorsteher

Hinweise:

- a) Der Haushaltsplan des Altlastenzweckverbandes Tierische Nebenprodukte für das Jahr 2026 liegt zur Einsichtnahme vom 17. März 2026 bis einschließlich 28. März 2026 während den allgemeinen Öffnungszeiten (Montag bis Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr, Montag bis Mittwoch von 14.00 bis 16.00 Uhr, Donnerstag von 14.00 bis 18.00 Uhr) in dem Vorzimmer des Bürgermeisters und Verbandsvorstehers Bernd Knöppel in der Stadtverwaltung Frankenthal (Pfalz), Zimmer Nr. 302, Rathausplatz 2–7, öffentlich aus.
- b) Gemäß § 7 Absatz 1 Nr. 4 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) in Verbindung mit § 24 Absatz 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn
1. die Bestimmungen über die öffentliche Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
 2. vor Ablauf der genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber dem Altlasten-

zweckverband Tierische Nebenprodukte unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann die Verletzung geltend machen.

Mainz, den 2. März 2026

**Altlastenzweckverband
Tierische Nebenprodukte**

Knöppel
Bürgermeister und Verbandsvorsteher

**234 Zulassungs- und Schulordnung
für die Saarländische Verwaltungsschule**

Vom 25. Februar 2026

Aufgrund des § 4 Absatz 4 Satz 4 und Absatz 7 des Gesetzes über die Saarländische Verwaltungsschule vom 16. Februar 2022 (Amtsbl. I S. 450) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 Buchstabe c, § 4 und § 9 der Satzung der Saarländischen Verwaltungsschule vom 30. März 2022 (Amtsbl. II S. 251) hat der Verbandsausschuss der Saarländischen Verwaltungsschule in seiner Sitzung am 25. November 2025, ergänzt durch die Umlaufbeschlüsse vom 19. Dezember 2025 und 25. Februar 2026, folgende Zulassungs- und Schulordnung für die Saarländische Verwaltungsschule beschlossen:

**I.
Zulassungsordnung**

**§ 1
Zulassung**

Zu Lehrgängen wird zugelassen, wer von seinem Dienstherrn oder seinem Arbeitgeber ordnungsgemäß angemeldet worden ist.

**§ 2
Zulassung zu Lehrgängen für den mittleren Dienst**

Die Zulassung zu Lehrgängen für die Ausbildung zu Beamtinnen und Beamten des mittleren Dienstes in der allgemeinen Verwaltung des Landes, der Gemeinden und der Gemeindeverbände erfolgt nach den Bestimmungen der jeweils geltenden Verordnung über die Ausbildung und Prüfung der Beamtinnen und Beamten des mittleren Dienstes in der allgemeinen Verwaltung des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände.

**§ 3
Zulassung zu Verwaltungslehrgängen
mit abschließender Erster Prüfung**

Zu Verwaltungslehrgängen mit abschließender Erster Prüfung wird zugelassen, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat.

§ 4**Zulassung zu Verwaltungslehrgängen mit abschließender Zweiter Prüfung**

(1) Zu Verwaltungslehrgängen mit abschließender Zweiter Prüfung wird zugelassen, wer

1. die Abschlussprüfung zur oder zum Verwaltungsfachangestellten mit Erfolg abgelegt hat und nach Bestehen dieser Prüfung eine zweijährige hauptberufliche Tätigkeit (Wartezeit) als Beschäftigte oder Beschäftigter im öffentlichen Dienst nachweist,
2. den Verwaltungslehrgang mit abschließender Erster Prüfung mit Erfolg absolviert hat und nach Bestehen dieser Prüfung eine zweijährige hauptberufliche Tätigkeit (Wartezeit) als Beschäftigte oder Beschäftigter im öffentlichen Dienst nachweist,
3. die Laufbahnprüfung für den mittleren Dienst in der allgemeinen Verwaltung des Landes, der Gemeinden und der Gemeindeverbände oder eine gleichwertige Laufbahnprüfung mit Erfolg abgelegt hat,
4. einen Studiengang an einer Hochschule oder Fachhochschule oder einer vergleichbaren Einrichtung mit einem Bachelor oder einem vergleichbaren Abschluss mit Erfolg absolviert hat oder
5. eine berufliche Fortbildungsqualifikation im Berufsfeld Wirtschaft und Verwaltung mit der Zuordnung mindestens zu Niveau 6 des Deutschen Qualifikationsrahmens (DQR) erworben hat.

(2) Die Saarländische Verwaltungsschule kann andere Beschäftigte zulassen, die eine Aus- oder Fortbildung nachweisen, die mit einer der in Absatz 1 genannten Prüfungen vergleichbar ist.

(3) Ohne den Nachweis von tarifrechtlich erforderlichen Prüfungen wird zugelassen, wer

1. in eine der Entgeltgruppen 9b bis 12 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD) eingruppiert ist oder
2. in eine der Entgeltgruppen 5 bis 9a TVöD eingruppiert ist und eine persönliche Zulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zu einer der Entgeltgruppen 9b bis 12 TVöD erhält.

§ 5

Zulassung zu Verwaltungslehrgängen mit abschließender Zweiter Prüfung für Bedienstete der Jobcenter im Saarland (Schwerpunkt Sozialgesetzbuch Zweites Buch – SGB II)

Zu Verwaltungslehrgängen mit abschließender Zweiter Prüfung für Bedienstete der Jobcenter im Saarland (Schwerpunkt SGB II) wird zugelassen, wer

1. eine nach der Ausbildungsordnung dreijährige Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf des öffentlichen Dienstes oder der gewerblichen Wirtschaft mit Erfolg abgeschlossen hat, in eine der Entgeltgruppen 5 bis 8 TVöD oder eine

vergleichbare Entgeltgruppe nach dem Tarifsystem der Bundesagentur für Arbeit eingruppiert ist und eine vierjährige Berufserfahrung im Bereich des SGB II nachweist oder

2. eine nach der Ausbildungsordnung dreijährige Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf des öffentlichen Dienstes oder der gewerblichen Wirtschaft mit Erfolg abgeschlossen hat, in eine der Entgeltgruppen 9 bis 12 TVöD oder eine vergleichbare Entgeltgruppe nach dem Tarifsystem der Bundesagentur für Arbeit eingruppiert ist und eine zweijährige Berufserfahrung im Bereich des SGB II nachweist.

§ 6

Zulassung zu verkürzten Verwaltungslehrgängen mit abschließender Zweiter Prüfung für Hochschul- und Fortbildungsabsolventinnen und -absolventen

Zu verkürzten Verwaltungslehrgängen mit abschließender Zweiter Prüfung wird zugelassen, wer

1. einen Studiengang an einer Hochschule oder Fachhochschule oder einer vergleichbaren Einrichtung mit einem Bachelor oder einem vergleichbaren Abschluss mit Erfolg absolviert hat oder
2. eine berufliche Fortbildungsqualifikation im Berufsfeld Wirtschaft und Verwaltung mit der Zuordnung mindestens zu Niveau 6 des Deutschen Qualifikationsrahmens (DQR) erworben hat.

§ 7**Gasthörerinnen und Gasthörer**

Als Gasthörerin oder Gasthörer wird zugelassen, wer von einem Mitglied des Schulverbandes oder des Kommunalen Arbeitgeberverbandes Saar e. V. ordnungsgemäß angemeldet wird.

§ 8**Entscheidung über die Zulassung**

(1) Über die Zulassung entscheidet die Geschäftsführung.

(2) Gegen die Nichtzulassung ist der Widerspruch innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe zulässig. Über den Widerspruch entscheidet der Verbandsausschuss.

II.**Schulordnung****§ 9****Schulbesuch**

(1) Die Teilnahme am Unterricht, den sonstigen Schulveranstaltungen und den Prüfungen der Saarländischen Verwaltungsschule ist Dienst. Der Unterricht geht dem Dienst beim Dienstherrn oder beim Arbeitgeber vor. Die allgemeinen Rechte und Pflichten der Lehrgangsteilnehmenden gelten auch für den Lehrgangsbesuch.

(2) Dienstlicher Urlaub, eine Dienstbefreiung oder eine Arbeitsbefreiung befreien nicht vom Lehrgangsbesuch.

(3) Befreiungen vom Lehrgangsbesuch bis zu einer Doppelstunde können in dringenden Fällen von der Geschäftsführung bewilligt werden.

(4) Befreiungen vom Lehrgangsbesuch, die über eine Doppelstunde hinausgehen, können nur in Ausnahmefällen beim Vorliegen eines wichtigen Grundes mit schriftlicher Zustimmung des Dienstherrn oder Arbeitgebers von der Geschäftsführung bewilligt werden.

(5) Die Lehrgangsteilnehmenden, die infolge Krankheit oder aus einem anderen Grund am Lehrgangsbesuch oder an der Teilnahme an sonstigen Schulveranstaltungen verhindert sind, haben dies unverzüglich mit einem Bestätigungsvermerk des Dienstherrn oder des Arbeitgebers schriftlich zu melden. Auf Verlangen ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen.

§ 10 Klassenarbeiten

(1) Alle Lehrgangsteilnehmenden sind verpflichtet, die vorgeschriebenen Klassenarbeiten mitzuschreiben oder nachzuholen.

(2) Die Termine der Klassenarbeiten werden angesagt.

(3) An einem Unterrichtstag soll nur eine Klassenarbeit geschrieben werden.

(4) Liefern Lehrgangsteilnehmende eine Klassenarbeit nicht ab oder bleiben sie einer angesagten Klassenarbeit unentschuldig fern, so erhalten sie die Note „ungenügend“ (0 Punkte).

(5) Lehrgangsteilnehmenden mit Behinderungen sowie Lehrgangsteilnehmenden, die zum Zeitpunkt einer Klassenarbeit eine krankheitsbedingte Beeinträchtigung aufweisen, ist auf Antrag für die Teilnahme an einer Klassenarbeit der ihrer Behinderung oder krankheitsbedingten Beeinträchtigung angemessene Nachteilsausgleich zu gewähren. Dem Antrag ist ein fachärztliches Zeugnis beizufügen. Über den Antrag entscheidet die Geschäftsführung der Saarländischen Verwaltungsschule. Sie kann die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangen. Der Nachteilsausgleich darf nach Art und Umfang nicht zu einer qualitativen Herabsetzung der Prüfungsanforderungen insgesamt führen.

§ 11 Ordnungswidriges Verhalten

(1) Lehrgangsteilnehmende, die bei der Anfertigung einer Klassenarbeit eine Täuschung versuchen oder erheblich gegen die Ordnung verstoßen, können durch die aufsichtführende Person von der Fortsetzung dieser Klassenarbeit ausgeschlossen werden.

(2) Nach einem Täuschungsversuch oder einem erheblichen Verstoß gegen die Ordnung können je nach Schwere der Verfehlung einzelne Aufgaben der Klassenarbeit mit 0 Punkten bewertet, die Wiederholung der Klassenarbeit angeordnet oder die Klassenarbeit

insgesamt mit der Note „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet werden.

§ 12 Sonstige Schulveranstaltungen

(1) Die Lehrgangsteilnehmenden sind verpflichtet, an den von der Schule angeordneten besonderen Veranstaltungen wie Besichtigungen, Gemeinderats-, Stadtrats- und Landtagssitzungen, Sondervorträgen und Studienreisen teilzunehmen.

(2) Die Unterrichtung des Dienstherrn oder des Arbeitgebers über diese Sonderveranstaltungen obliegt den Lehrgangsteilnehmenden.

§ 13 Verhalten der Lehrgangsteilnehmenden

(1) Die Lehrgangsteilnehmenden haben die Ordnungsvorschriften der Schule zu beachten.

(2) Die Lehrgangsteilnehmenden haben Anordnungen der Lehrkräfte und der Geschäftsführung Folge zu leisten.

§ 14 Pflichtwidrigkeiten

(1) Verstöße gegen die Pflichten als Lehrgangsteilnehmende können geahndet werden durch:

1. Rüge,
2. Verwarnung,
3. Ausschluss vom Lehrgang,
4. Ausschluss von der Schule.

(2) Zur Erteilung einer Rüge sind im Rahmen ihrer Funktion berechtigt:

1. die Lehrkräfte und
2. die Geschäftsführung.

Die Erteilung der Rüge ist in das Klassenbuch einzutragen.

(3) Die Verwarnung wird durch die Geschäftsführung in schriftlicher Form erteilt. Mit der Verwarnung kann der Ausschluss vom Lehrgang oder der Ausschluss von der Schule angedroht werden.

(4) Über den Ausschluss vom Lehrgang oder über den Ausschluss von der Schule beschließt der Verbandsausschuss.

(5) Die Geschäftsführung kann Lehrgangsteilnehmende bis zur Entscheidung des Verbandsausschusses vom Unterricht ausschließen, wenn deren weitere Teilnahme am Unterricht für den Schulbetrieb unzumutbar ist.

(6) Verwarnungen und Ausschlüsse sind dem Dienstherrn oder dem Arbeitgeber, bei Beamtinnen und Beamten sowie Beamtenanwärterinnen und Beamtenanwärtern auch dem Saarländischen Prüfungsamt für den gehobenen und mittleren Dienst in der allgemeinen Verwaltung schriftlich mitzuteilen.



(7) Über eine Einwendung gegen eine Maßnahme nach § 14 Absatz 1 Nummer 1 sowie über einen Widerspruch gegen eine Maßnahme nach § 14 Absatz 1 Nummer 2 bis 4, Absatz 3 und Absatz 5 entscheidet der Verbandsausschuss. Die Einwendung oder der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Maßnahme beim Verbandsausschuss einzulegen.

§ 15

Klassensprecherin oder Klassensprecher

(1) Die Lehrgangsteilnehmenden eines Lehrgangs wählen aus ihrer Mitte eine Klassensprecherin oder einen Klassensprecher und eine Stellvertretung.

(2) Die Klassensprecherin oder der Klassensprecher vermittelt zwischen Lehrgangsteilnehmenden und der Schule. Sie oder er ist berufen, Anliegen der Lehrgangsteilnehmenden entgegenzunehmen und an die zuständigen Stellen weiterzuleiten.

(3) Die Klassensprecherin oder der Klassensprecher hat die ihr oder ihm übertragenen Ordnungsfunktionen wahrzunehmen; sie oder er ist berechtigt, entsprechende Anordnungen an andere Lehrgangsteilnehmende weiterzugeben.

(4) Die Klassensprecherin oder der Klassensprecher soll die Lehrgangsteilnehmenden zur Aufrechterhaltung der Ordnung und zu kollegialem Verhalten anhalten.

§ 16

Haftung

(1) Die Lehrgangsteilnehmenden sind zum Ersatz des Schadens verpflichtet, der durch eine von ihnen verschuldete Beschädigung von Sachen der Schule entsteht. Das Gleiche gilt, wenn Sachen der Schule, die den Lehrgangsteilnehmenden anvertraut sind, durch deren Verschulden abhandenkommen.

(2) Die Schule ist nicht zum Ersatz für den anlässlich des Schulbesuches eintretenden Verlust von Sachen, die von den Lehrgangsteilnehmenden in die Schule mitgebracht werden, verpflichtet.

(3) Falls Ersatzansprüche geltend gemacht werden, sind die Lehrgangsteilnehmenden verpflichtet, die während des Schulbesuches erlittenen Körper- und Sachschäden unverzüglich der Geschäftsstelle der Saarländischen Verwaltungsschule zu melden.

§ 17

Schlussvorschriften

(1) Alle Lehrgangsteilnehmenden unterwerfen sich mit der Zulassung zu einem Lehrgang der Zulassungs- und Schulordnung für die Saarländische Verwaltungsschule sowie den dazu erlassenen allgemeinen und besonderen Weisungen.

(2) Allen Lehrgangsteilnehmenden ist zu Beginn des Lehrgangs eine Ausfertigung dieser Zulassungs- und Schulordnung für die Saarländische Verwaltungsschule gegen schriftliche Empfangsbestätigung auszuhändigen.

§ 18

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Zulassungs- und Schulordnung für die Saarländische Verwaltungsschule tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Zulassungs- und Schulordnung für die Saarländische Verwaltungsschule vom 27. Juni 1985 (Amtsbl. S. 936), die zuletzt durch Beschluss des Verbandsausschusses vom 28. August 2024 (Amtsbl. II S. 738) geändert worden ist, außer Kraft.

Saarbrücken, den 25. Februar 2026

Saarländische Verwaltungsschule

Adam

Bürgermeister

Vorsitzender des Verbandsausschusses

235

Prüfungsordnung für Beschäftigte im kommunalen Verwaltungs- und Kassendienst

Vom 25. Februar 2026

Aufgrund des § 2 Absatz 3 des Gesetzes über die Saarländische Verwaltungsschule vom 16. Februar 2022 (Amtsbl. I S. 450) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 Buchstabe d der Satzung der Saarländischen Verwaltungsschule vom 30. März 2022 (Amtsbl. II S. 251) hat der Verbandsausschuss der Saarländischen Verwaltungsschule in seiner Sitzung am 25. November 2025, ergänzt durch die Umlaufbeschlüsse vom 19. Dezember 2025 und 25. Februar 2026, folgende Prüfungsordnung für Beschäftigte im kommunalen Verwaltungs- und Kassendienst beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung gilt für Prüfungen, die Beschäftigte im kommunalen Verwaltungs- und Kassendienst nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) ablegen.

§ 2

Prüfungsausschuss

(1) Die Prüfung wird vor einem Prüfungsausschuss abgelegt, der für die Prüfung der Teilnehmenden eines Lehrgangs berufen wird.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören an:

1. als vorsitzendes Mitglied die oder der Vorsitzende des Verbandsausschusses, im Verhinderungsfalle die Studienleiterin oder der Studienleiter. Im Falle der gleichzeitigen Verhinderung der oder des Vorsitzenden des Verbandsausschusses und der Studienleiterin oder des Studienleiters führt die stellvertretende Studienleiterin oder der stellvertretende Studienleiter den Vorsitz.